

Sommer, Sonne, Sonnenschein – DSTG Berlin informiert zum Thema Hitzeschutz



Das Thermometer steigt in ungeahnte Höhen, eigentlich ein schöner Sommer - wäre da nicht die gesundheitliche Belastung am Arbeitsplatz. Aber wie sieht nun die Rechtslage aus, welche gesundheitsfördernden Maßnahmen hat der Arbeitgeber zu ergreifen?

- ! Einschlägige Rechtsgrundlagen:
§ 3a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A 3.5)

Nach § 3a Abs.1 ArbStättV hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten werden.

Nach ASR A 3.5. gilt folgendes:

Die Lufttemperatur soll in Arbeitsräumen + 26° C nicht überschreiten (4.2 Abs. 4).



Die Raumtemperatur **übersteigt 26° C:**

Arbeitsräume sind mit Sonnenschutzvorrichtungen auszustatten, z.B. durch Sonnenjalousien (4.3 Abs. 2 + 3). In Einzelfällen muss bei hinsichtlich erhöhter Lufttemperatur gesundheitlich Vorbelasteten und besonders schutzbedürftigen Beschäftigten (z.B. Ältere, Schwangere, Stillende) eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und über weitere Maßnahmen entschieden werden.



Die Raumtemperatur **übersteigt 30° C:**

Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu ergreifen, die die Beanspruchung der Beschäftigten mindert z.B.: effektive Steuerung der Lüftungseinrichtung (Nachtauskühlung), Nutzung zur Gleitzeitregelung zur Arbeitszeitverlagerung, Bereitstellen von geeigneten Getränken, Nutzung von Ventilatoren. Bei Lufttemperatur über 30° C muss z.B. Trinkwasser bereitgestellt werden.



Die Raumtemperatur **übersteigt 35° C:**

Der Raum ist nicht mehr als Arbeitsraum geeignet. Die Dienststellenleitung hat entweder einen anderen Arbeitsraum zur Verfügung zu stellen oder die Dienstkraft vom Dienst für diesen Tag zu befreien.



Aufgabe der Dienststellenleitung:

Beachtung und Umsetzung der Arbeitsschutzbestimmungen.



Funktion der Personalräte:

Überwachung der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen durch die Dienststellenleitungen, ggf. durch Einbeziehung des Betriebsarztes.



Rechte der Beschäftigten:

Einforderung der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und bei Nichteinhaltung: Dienstabbruch und Krankmeldung.

Übrigens: die ASR schreibt auch Mindestwerte der Lufttemperatur je nach Arbeitsschwere vor. Bei hauptsächlich sitzender Tätigkeit mit gelegentlichem Gehen sind das z.B. 20° C.

Folgen Sie der DSTG Berlin auf Facebook

www.facebook.com/DahinterStehenTausendeGesichterBerlin

Alle Informationen finden Sie auch auf der Homepage der Berliner Steuer-Gewerkschaft:

www.dstg-berlin.de

V.i.S.d.P. Landesvorsitzender: Detlef Dames,

Kontakt: Deutsche Steuer-Gewerkschaft – Landesverband Berlin – e.V. Kluckstraße 8, 10785 Berlin Tel.: 030 / 21 47 30 40 Fax: 030 / 21 47 30 41
e-mail: info@dstg-berlin.de